

**Verwaltungsvorlagen
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 14. März 2017**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 1 Ö

Offenlage des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 31. Januar 2017

TAGESORDNUNGSPUNKT: 2 Ö

Bestellung von Urkundspersonen

Zu Urkundspersonen werden vorgeschlagen:

Herr Gemeinderat Theo Vetter und Herr Gemeinderat Torsten Weis

TAGESORDNUNGSPUNKT: 3 Ö

Wünsche und Anfragen aus der Bevölkerung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 4 Ö

Bürgerbegehren – „Rettet die Mühlen-Wiese“

hier: Anhörung der Vertrauenspersonen

Auf die Gemeinderatsvorlage vom 21.02.2017 wird verwiesen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 5 Ö

Bürgerbegehren / Bürgerentscheid – „Rettet die Mühlen-Wiese“

- a) Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens
- b) Formulierung der Fragestellung für den Bürgerentscheid
- c) Festlegung des Abstimmungstags des Bürgerentscheids
- d) Information der Bürger
- e) Veröffentlichungen u. Anzeigen in den GMN, Plakatierung
- f) Bewilligung der zusätzlichen Haushaltsmittel
- g) Bildung eines Gemeindevwahlausschusses
- h) Ergebnis und Rechtswirkung des Bürgerentscheids - Information

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 15.12.2015 den Kauf der „Kramerschen Mühle“ beschlossen, die Verwaltung beauftragt ein Nutzungskonzept auszuarbeiten und den Neubau von Sozialwohnungen zu planen.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung:

Bürgermeister Dr. Eger stellt folgenden ergänzten Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

Der Gemeinderat stimmt den Überlegungen und der Grundkonzeption der Verwaltung zu und beauftragt diese mit der Besitzerfamilie in Kaufverhandlungen zu treten. Der Kaufpreis wird entsprechend einer nichtöffentlichen Festlegung durch den Gemeinderat in seiner Höhe begrenzt bzw. definiert unter Bezugnahme auf die Berechnung in der nichtöffentlichen Sitzungsvorlage vom 27.10.2015. Der Erwerb kann von der Verwaltung bis zu dieser Höhe getätigt werden. Die notwendigen Mittel werden bewilligt.

Die Verwaltung wird nach vollzogenem Kauf beauftragt, mit einem Architekturbüro und in Abstimmung mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie Gruppen/Vereinen und dem Gemeinderat ein konkretes Nutzungskonzept auszuarbeiten und dies dem Gemeinderat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Auf Grundlage des endgültigen Nutzungskonzepts ist eine Ausführungsplanung zu erstellen.

Bis dahin wird die Verwaltung mit den erforderlichen notwendigen Maßnahmen zur Substanzsicherung beauftragt. Die dafür notwendigen Mittel werden hiermit ebenfalls bewilligt.

Die Verwaltung wird mit Planungen für den Neubau von Sozialwohnung beauftragt.

Der Gemeinderat stimmt diesem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 25.10.2016 hat der Gemeinderat unter Tagesordnungspunkt 17 beschlossen, ein Managementverfahren zur Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes „Kramer-Mühle“ durchzuführen.

Im Tagesordnungspunkt 18 hat der Gemeinderat über den Neubau von Wohnungen auf dem Freigelände („Müh-

len-Wiese“) der Kramerschen Mühle beraten. Dem Gemeinderat wurden zwei Varianten der Bebauung vorgestellt. Nach eingehender Diskussion hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Entwurfsvariante I in das vorher beschlossene Managementverfahren zur Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes eingebracht werden soll.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung:

Bürgermeister Dr. Eger stellt folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

In den Prozess Kommunales Managementverfahren wird die Gestaltungspräferenz auf der Basis des ersten Entwurfs eingebacht.

Der Gemeinderat stimmt diesem Beschlussvorschlag mit 12 Ja-Stimmen und 11 Nein-Stimmen zu.

Am 17.01.2017 wurde ein Bürgerbegehren nach § 21 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Verwaltung eingereicht. Das Bürgerbegehren richtet sich gegen den am 25.10.2016 unter TOP 18 gefassten Beschluss des Gemeinderates und hat folgende Fragestellung:

„Sind Sie dafür, dass das Gelände der Kramer-Mühle nicht mit Wohnhäusern bebaut wird und alle Planungen hierzu gestoppt werden.“

a) Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Die rechtlichen Voraussetzungen zum Bürgerbegehren sind in § 21 Abs. 3 GemO geregelt (siehe Anlage).

Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat (§ 21 Abs. 4 GemO). Er hat zu prüfen, ob der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids die in § 21 Abs. 3 GemO genannten Voraussetzungen erfüllt. Sind die an das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens gestellten Anforderungen erfüllt, muss der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklären und das im Kommunalwahlgesetz (KomWG) geregelte Verfahren für die Durchführung des Bürgerentscheids einleiten.

oder

Alternativ hat der Gemeinderat die Möglichkeit, die im Bürgerbegehren verlangte Maßnahme zu beschließen. Damit wäre die Durchführung eines Bürgerentscheids hinfällig.

Zur Information:

Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfen die Gemeindeorgane bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen, es sei denn zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden (Sperrwirkung).

Negativkatalog des § 21 Abs. 2 GemO:

Nur über die im Katalog des § 21 Abs. 2 GemO genannten Punkte kann kein Bürgerentscheid stattfinden. Mit dem angestrebten Bürgerentscheid soll die Bebauung eines Grundstückes mit Wohnhäusern / Wohnungen verhindert werden.

Es handelt sich um eine Angelegenheit im Wirkungskreis der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist und die nicht im Negativkatalog des § 21 Abs. 2 GemO aufgeführt ist.

Zur thematischen Zulässigkeit bestehen damit keine Bedenken.

Form:

Das Bürgerbegehren wurde ordnungsgemäß schriftlich eingereicht.

Frist:

Das eingereichte Bürgerbegehren richtet sich gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 25.10.2016 (TOP 18). Nach Auffassung der Initiatoren hat der Gemeinderat unter diesem TOP beschlossen, eine Ausführungsplanung zu einer Bebauung des Geländes der Kramer-Mühle zu erstellen.

Hier ist zu prüfen, ob sich das Bürgerbegehren tatsächlich gegen den aufgeführten Beschluss des Gemeinderates richtet.

Der Wortlaut des tatsächlichen Beschlusses ist oben aufgeführt. Dem voraus gegangen war die Beschlussvorschlagsformulierung des Bürgermeisters, *dass im Falle einer Bebauung eine Ausführung im Stile von Variante 1 favorisiert wird*. Über diesen Beschlussvorschlag wurde nicht unmittelbar abgestimmt, weil zunächst noch die Abstimmung über einen Vertagungsantrag eingefordert wurde. Im Anschluss daran wurde der Beschlussvorschlag vom Bürgermeister dann in abweichender Formulierung zur Beschlussfassung gestellt und mehrheitlich angenommen. Aufgrund des Protokolls kann dargelegt werden, dass im Ergebnis nicht über die Bebauung als solche entschieden wurde, sondern die Entscheidung über die Bebauung der Mühlenwiese gerade eben nicht in dieser Sitzung getroffen werden sollte, um das im vorhergehenden Tagesordnungspunkt beschlossene Managementverfahren zur Erarbeitung eines Nutzungskonzepts nicht mit einer Hypothek zu belasten.

In der vorangegangenen Sachdiskussion hat der Gemeinderat die Grundsatzfrage der Bebauung der Mühlenwiese allerdings kontrovers diskutiert. Diese letzte mündliche Verhandlung ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob sich ein Bürgerbegehren gegen einen Gemeinderatsbeschluss richtet. Ein Bürgerbegehren ist nämlich auch gegen einen Gemeinderatsbeschluss gerichtet, wenn es nicht die Aufhebung eines Beschlusses, sondern eine andere als die vom Gemeinderat beschlossene Lösung anstrebt.

Das eingereichte Bürgerbegehren richtet sich also gegen den am 25.10.2016 gefassten Beschluss des Gemeinderats (TOP 18) und unterliegt der 3-monatigen Ausschlussfrist des § 21 Abs. 3 GemO.

Die Bekanntgabe des Beschlusses erfolgte bereits am 27.10.2016 durch einen Artikel im redaktionellen Teil der Rhein-Neckar-Zeitung.

Das Bürgerbegehren wurde also am 17.01.2017 fristgerecht eingereicht

Die Tatsache, dass der Gemeinderat bereits in der Sitzung am 15.12.2015 (Protokoll siehe oben) den Kauf der Kramer-Mühle beschlossen und die Verwaltung beauftragt hat, ein Nutzungskonzept auszuarbeiten und den Bau von Sozialwohnungen zu planen, ist unbeachtlich, weil nicht nur erstmalige, sondern auch wiederholte Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates einem Bürgerentscheid zugänglich sind, wenn sie auf Grund einer nochmaligen Sachdiskussion im Gemeinderat gefasst werden. So unterliegt zum Beispiel nicht nur der Beschluss über eine Entwurfsplanung einem Bürgerentscheid, sondern auch jeder weitere weichenstellende Grundsatzbeschluss.

Fragestellung:

Die zur Entscheidung zu bringende Frage muss hinreichend klar definiert und so formuliert sein, dass ein übereinstimmender Wille der Unterzeichner erkennbar ist. Die Frage muss mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können.

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens entspricht diesen Anforderungen.

Begründung:

Der genaue Wortlaut der Begründung kann dem Anschreiben zum Bürgerbegehren (siehe Anlage) entnommen werden. Gleicher Wortlaut wurde auch auf den Unterschriftenlisten verwendet.

Diese Begründung ist zu beurteilen.

In Bezug auf das Begründungserfordernis sind keine besonders hohen Anforderungen zu stellen. Es darf allerdings keine Verfälschung des Wählerwillens dadurch geben, dass wesentliche Tatsachen in der Begründung unrichtig sind bzw. die Begründung in wesentlichen Punkten irreführend oder unvollständig ist. Eine „politische Färbung“ oder tendenzielle Darstellung in Sinne des Bürgerbegehrens ist zulässig.

Die Begründung stellt die aus Sicht der Initiative gegen die Bebauung der Mühlen-Wiese sprechenden Gründe sachlich dar. Es wird ausreichend deutlich, gegen was sich das Bürgerbegehren richtet.

Das Begründungserfordernis ist damit erfüllt.

Kostendeckungsvorschlag:

Einen Kostendeckungsvorschlag enthält das Bürgerbegehren nicht. Nach der herrschenden Auffassung bedarf es dann keines Kostendeckungsvorschlages, wenn durch die durch das Bürgerbegehren beantragte Maßnahme (hier der Verzicht auf die Bebauung des Grundstücks) keine oder keine nennenswerten Kosten entstehen.

Ein Kostendeckungsvorschlag für eventuelle Alternativmaßnahmen muss nicht vorgelegt werden.

Die Vorlage eines Kostendeckungsvorschlages ist daher nicht erforderlich.

Notwendiges Quorum:

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7% der Bürger (Personen über 16 Jahre mit einer deutschen oder EU-ausländischen Staatsangehörigkeit, die seit mindestens 3 Monaten in St. Leon-Rot wohnen (§ 41 Abs. 1 KomWG i.V.m. § 12 Abs. 1 GemO), unterzeichnet sein.

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterschriften am 17.01.2017 waren für die Zulässigkeit mindestens 748 Unterschriften notwendig.

Die Verwaltung hat die eingereichten Unterschriften überprüft. Insgesamt abgegeben wurden 1.515 gültige Unterschriften.

Das notwendige Quorum ist somit erreicht.

Anhörung der Vertrauenspersonen

Vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Gemeinderat sind die Vertrauenspersonen anzuhören (§ 21 Abs. 4 GemO).

Die Anhörung der Vertrauenspersonen ist Gegenstand des vorangehenden Tagesordnungspunktes.

Ergebnis:

Das Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids erfüllt die formellen und materiellen Anforderungen.

Ist dies der Fall, ist das Bürgerbegehren zwingend zuzulassen. Ein Entscheidungsspielraum des Gemeinderates besteht nicht.

Das Bürgerbegehren ging am 17.01.2017 durch Übergabe der Unterschriften bei der Verwaltung ein. Die Beschlussfassung über die Zulässigkeit muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang erfolgen und findet somit fristgerecht statt.

Hinweis:

Um für den Gemeinderat eine rechtssichere Vorlage zu erstellen, hat die Verwaltung von der Kommunalaufsicht (Kommunalrechtsamt Rhein-Neckar-Kreis) sowie vom Rechtsanwalts-Büro iuscomm Stuttgart eine Einschätzung zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens eingeholt. Beide Rechtseinschätzungen kommen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Bürgerbegehren ordnungsgemäß eingereicht wurde und vom Gemeinderat für zulässig erklärt werden sollte.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Das am 17.01.2017 eingegangene Bürgerbegehren „Rettet die Mühlen-Wiese“ gegen den am 25.10.2016 vom Gemeinderat unter TOP 18 gefassten Beschluss ist zulässig.

Alternative:

Nach § 21 Abs. 4 GemO entfällt der Bürgerentscheid, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. Die verlangte Maßnahme wäre in diesem Fall der Beschluss des Gemeinderats, das Grundstück der Kramer-Mühle nicht mit Wohnungen zu bebauen und die Planungen hierzu nicht weiterzuverfolgen.

b) Formulierung der Fragestellung für den Bürgerentscheid

Üblicherweise wird die Frage des Bürgerbegehrens wörtlich in den Stimmzettel für den Bürgerentscheid übernommen. Sollte diese unklar sein, hat die Gemeinde die Möglichkeit, neu zu formulieren. Dem Gemeinderat obliegt die endgültige Formulierung.

Da die Formulierung des Bürgerbegehrens klar und eindeutig ist und mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann, wird vorgeschlagen, die Formulierung des Bürgerbegehrens für die Durchführung des Bürgerentscheids zu übernehmen.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Abstimmungsfrage für den Bürgerentscheid „Rettet die Mühle-Wiese“ lautet:

„Sind Sie dafür, dass das Gelände der Kramer-Mühle nicht mit Wohnhäusern bebaut wird und alle Planungen hierzu gestoppt werden.“

c) Festlegung des Abstimmungstags des Bürgerentscheids

Die Festlegung des Abstimmungstages liegt in der Entscheidungskompetenz des Gemeinderates (§ 2 Abs. 2 KomWG i.V.m. § 21 Abs. 9 GemO). Die Abstimmung ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu (§ 21 Abs. 6 GemO).

Der Bürgerentscheid kann unter anderem auch am Tag der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestags durchgeführt werden. Die nächste Bundestagswahl findet am 24.09.2017 statt.
Die Verwaltung hält die Durchführung des Bürgerentscheids am Tag der Bundestagswahl wegen der Vorteile bei der Organisation für sinnvoll.

Die Vertrauensperson Albert Weinlein hat jedoch, auch im Namen der anderen Vertrauenspersonen, schriftlich mitgeteilt, dass einer Verschiebung auf den Tag der Bundestagswahl nicht zugestimmt würde und der Bürgerentscheid innerhalb der gesetzlichen 4-Monats-Frist durchgeführt werden soll.

Die Verwaltung schlägt vor, die Abstimmung aus organisatorischen Gründen möglichst ans Ende der 4-Monats-Frist zu legen. Möglicher Abstimmungstag ist der 02. Juli 2017.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bürgerentscheid „Rettet die Mühlen-Wiese“ wird am Sonntag, 02. Juli 2017 durchgeführt.

d) Information der Bürger

Die zur Entscheidung berufene Bürgerschaft soll umfassend über die unterschiedlichen Auffassungen zum Begehrensgegenstand informiert werden. Deshalb muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information, bis spätestens zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid, dargelegt werden. In dieser Information dürfen auch die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane (§ 21 Abs. 5 GemO).

Aus der Kommentierung zur Gemeindeordnung begründet sich dies dadurch, dass mit der Durchführung eines Bürgerentscheids die Verantwortung für die Sachentscheidung auf die Bürgerschaft übergeht. Diese Verantwortung kann nur dann getragen werden, wenn die Bürgerschaft, die für die Entscheidung maßgebenden Gesichtspunkte kennt. Dazu müssen die Stellungnahmen der Gemeindeorgane – Gemeinderat und Bürgermeister – aber auch die abweichende Auffassung innerhalb der Kollegialorgane bekannt gegeben werden und ebenso, die Auffassung der Vertrauenspersonen zu dem von ihnen eingereichten Bürgerbegehren.

Die Verwaltung schlägt vor, eine entsprechende Informationsschrift zu erstellen. Diese soll mit den Gemeindepapieren (mit Vollabdeckung) oder gesondert an alle Haushalte verteilt werden.

Die Informationsschrift soll einen Umfang von vier DinA4-Seiten umfassen. Die Gemeindeorgane erhalten zwei Seiten (50 %) zur Darstellung ihrer Auffassung. Auf der einen Seite (25%) kann der Bürgermeister informieren. Auf der anderen Seite (25 %) können die Fraktionen ihre Auffassung darstellen, d.h. jede der 6 Fraktionen kann einen Beitrag für 1/6-Seite liefern. Zwei Seiten (50%) werden den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens für die Darstellung ihrer Auffassung zur Verfügung gestellt.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Informationsschrift mit einem Umfang von vier DinA4-Seiten zu erstellen. Die Gemeindeorgane erhalten zwei DinA4-Seiten zur Information der Bürger (eine Seite für Bürgermeister, je 1/6-Seite für die Fraktionen). Den Vertrauenspersonen wird die Möglichkeit zur Darstellung ihrer Auffassung ebenfalls auf zwei DinA4-Seiten eingeräumt. Die Informationsschrift ist bis spätestens zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid an die Haushalte zu verteilen.

e) Veröffentlichungen u. Anzeigen in den GMN, Plakatierung

In den Richtlinien für die Veröffentlichungen in den Gemeindepapieren St. Leon-Rot ist unter Punkt 3.4.6. festgelegt, dass Anzeigen politischer Parteien oder Gruppierungen in Zusammenhang mit Wahlen frühestens in der drittletzten Ausgabe der Gemeindepapieren vor der jeweiligen Wahl sowie eine Danksagung nach der Wahl zulässig sind. Ebenso ist geregelt, dass Beilagen politischer Parteien oder parteiähnlicher Gruppierungen nicht mit dem Amtsblatt ausgetragen werden dürfen (Punkt 3.4.5.)

Nach den Empfehlungen des Gemeindetages ist das Aufstellen von Wahlplakaten in einem Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltag zulässig. Diese Regelung wurde von der Verwaltung bei den vergangenen Wahlen angewandt.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Punkt 3.4.5 und 3.4.6 der „Richtlinien für die Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten“ St. Leon-Rot gelten sinngemäß auch bei der Durchführung von Bürgerentscheiden.

Das Aufstellen von Plakaten in Zusammenhang mit Bürgerentscheiden ist in einem Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltag zulässig. Eine Genehmigung ist bei der Gemeindeverwaltung (Ordnungsamt) einzuholen.

f) Bewilligung der zusätzlichen Haushaltsmittel

Für die Durchführung eines Bürgerentscheids fallen organisatorische Kosten an, die im Haushaltsplan für das Jahr 2017 nicht veranschlagt wurden.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat bewilligt die für die Durchführung des Bürgerentscheids erforderlichen Mittel außerplanmäßig.

g) Bildung eines Gemeindewahlausschusses

Die Durchführung des Bürgerentscheids erfolgt nach § 41 KomWG analog den Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters. Das heißt, dass ein Gemeindewahlausschuss zu bilden ist (§ 11 KomWG). Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung und die Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, mindestens zwei Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern. Stellvertreter des Vorsitzenden sind die ehrenamtlichen Bürgermeisterstellvertreter. Hinsichtlich der Beisitzer schlägt die Verwaltung vor, dass jede, der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, einen Beisitzer und dessen Stellvertreter in der Sitzung benennt, die dann vom Gemeinderat zu wählen sind (analog zur Besetzung des Gemeindewahlausschusses bei den letzten Kommunalwahlen).

Zu Beisitzern des Gemeindewahlausschusses sowie zu deren Stellvertretern können vom Gemeinderat nur Wahlberechtigte berufen werden.

Zur Beachtung:

Vorsitzender und Beisitzer des Gemeindewahlausschusses und deren Stellvertreter dürfen weder Vertrauenspersonen noch Mitglied in einem Wahlvorstand (Wahlhelfer) sein.

Der Gemeinderat wird gebeten, einen Gemeindewahlausschuss zu bilden und die Beisitzer und deren Stellvertreter zu wählen:

Der Gemeindewahlausschuss wird wie folgt besetzt:

Vorsitzender:

Bürgermeister Dr. Eger

Stv. Vorsitzender:

ehrenamtl. Bürgermeisterstellvertr.

1. Beisitzer :	_____
Stellvertreter :	_____
2. Beisitzer :	_____
Stellvertreter :	_____
3. Beisitzer :	_____
Stellvertreter :	_____
4. Beisitzer :	_____
Stellvertreter :	_____
5. Beisitzer :	_____
Stellvertreter :	_____
6. Beisitzer :	_____
Stellvertreter :	_____

**h) Ergebnis und Rechtswirkung des Bürgerentscheids (§ 21 Abs. 7+8 GemO)
Information**

Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.

Auf Basis der Zahl der Stimmberechtigten vom 17.01.2017 wären dies 2.137 Bürger, damit das Quorum erreicht wird. Ausschlaggebend ist die Zahl der Stimmberechtigten am Abstimmungstag. Eine einfache Mehrheit (mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen) genügt nicht.

Ein rechtswirksam zu Stande gekommener Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderats.

Wird die erforderliche Mehrheit von 20 % der Stimmberechtigten beim Bürgerentscheid nicht erreicht, hat der Gemeinderat nochmals über die Angelegenheit Beschluss zu fassen und dabei die in der öffentlichen Diskussion aus Anlass des Bürgerbegehrens vorgebrachten Argumente mit zu berücksichtigen.

Der Bürgerentscheid kann innerhalb von 3 Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid geändert werden.

Anlagen:

- § 21 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- Bürgerbegehren
- Muster einer Unterschriftenliste
- Unterlagen aus den früheren GR-Sitzungen

Die aufgeführten Anlagen wurden bereits in den Gemeindenachrichten Nr. 7 vom 17.02.2017 veröffentlicht.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 6 Ö

**Neutralitätsgebot
Besichtigung gemeindlicher Einrichtungen durch politische Vertreter vor Wahlen**

Auf die Gemeinderatsvorlage vom 21.02.2017 wird verwiesen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 7 Ö

Gemeindenachrichten

Sperrfrist für die Veröffentlichung von Parteien, Wählervereinigungen, Fraktionen etc. vor Wahlen (Karenzzeit)

Mit der Novellierung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) wurde in § 20 Abs. 3 festgelegt, dass den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben ist, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Das Nähere hierzu ist vom Gemeinderat in einem Redaktionsstatut zu regeln.

Politische Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind, haben schon seit jeher die Möglichkeit in den Gemeindenachrichten über ihre Tätigkeit zu berichten.

Dies ist in den „Richtlinien für die Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten St. Leon-Rot“ vom 20.10.2006 umfassend geregelt.

Weitergehende Regelungen sind nach Ansicht der Verwaltung hierzu nicht erforderlich.

In § 20 Abs. 3 GemO ist aber auch geregelt, dass Veröffentlichungen von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen sind.

In dieser Zeit dürfen nur Veranstaltungshinweise und Termine, aber keine Berichte veröffentlicht werden.

Diese Regelung soll die Chancengleichheit bei den Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Wahlkampfphase gewährleisten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg ist es den Staatsorganen im Hinblick auf das Demokratieprinzip und das Recht der Parteien auf Chancengleichheit versagt, sich in amtlicher Funktion bei Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder zu bekämpfen. Diese Grundätze zur Neutralitätspflicht von Staatsorganen gelten auch für die Städte und Gemeinden, für ihre Organe und auch insbesondere in Bezug auf kommunale Wahlen. Fraktionen des Gemeinderats unterliegen als Teil des Hauptorgans einer Gemeinde auch diesen strengen Neutralitätsverpflichtungen. Bei Veröffentlichungen im gemeindlichen Amtsblatt ist die Gefahr einer unzulässigen Wahlbeeinflussung nicht von der Hand zu weisen. Sehr schnell kann beim Wähler der Eindruck entstehen, es handle sich um eine amtliche Äußerung.

Vor allem mit Blick auf die rechtmäßige Durchführung von Wahlen ist es daher sachgerecht, wenn Äußerungen der Fraktionen in Vorwahlzeiten nicht veröffentlicht werden dürfen, da es in dieser Phase regelmäßig Streitig sein kann, ob es sich noch um sachlich neutrale Informationen oder um werbende Äußerungen handelt.

Einen allgemein vorgeschriebenen Zeitraum vor einer Wahl, ab dem zur Vermeidung einer Wahlbeeinflussung die strenge Neutralitätspflicht zu beachten ist, gibt es nicht. Im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung ist der Staatsgerichtshof von einem Zeitraum von fünf bis sechs Monaten vor einer Parlamentswahl ausgegangen. Der Gesetzgeber hat in § 20 Abs. 3 GemO einen Zeitraum von sechs Monaten vor dem Wahltag als Obergrenze festgelegt. Diese Obergrenze würde vor allem in Jahren mit mehreren Wahlen, die Äußerungsmöglichkeiten sehr einschränken. Das Innenministerium hält daher eine Karenzzeit von drei Monaten noch für vertretbar. Die zwischenzeitlich vorhandene Rechtsprechung hält eine Karenzzeit von 4 Wochen für zu kurz. Viele Städte und Gemeinden haben deshalb eine Frist von 6 Wochen festgelegt.

Bei der Festlegung der Karenzzeit kann auch zwischen Parlamentswahlen und kommunale Wahlen unterschieden werden (z.B. Muster Städtetag: zwei Monate vor dem Wahltag bei Parlamentswahlen auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene, drei Monate vor dem Wahltag bei Kommunalwahlen).

Aus Gründen der Rechtssicherheit schlägt die Verwaltung eine Karenzzeit von 3 Monaten vor.

Für die Veröffentlichung von Parteien und Wählergruppierungen hat der Gesetzgeber zwar keine ausdrückliche Regelung zu einer Karenzzeit vor Wahlen getroffen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und aus Zweckmäßigkeitsgründen ist es nach Auffassung des Gemeindetags aber auch geboten die Karenzzeit auf Veröffentlichungen von Parteien und Wählergruppierungen auszuweiten.

Der Gemeinderat wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Parteien und Wählervereinigungen“ der Gemeinde-

nachrichten in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen (Parlamentswahlen und kommunale Wahlen) ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind reine Veranstaltungshinweise und Terminankündigungen.

§ 20 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Gemeinderat unterrichtet die Einwohner durch den Bürgermeister über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und sorgt für die Förderung des allgemeinen Interesses an der Verwaltung der Gemeinde.

(2) ¹Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie die Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.

²Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den Einwohnern allgemein Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. ³Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) ¹Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. ²Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. ³Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 8 Ö

Regionale Schulentwicklung

hier: **Einrichtung einer Gemeinschaftsschule Reilingen**
– Beteiligung nach § 30 c Abs. 2 SchulG –

Auf die Gemeinderatsvorlage vom 21.02.2017 wird verwiesen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 9 Ö

Zwischenfinanzierung des BSB- Zuschusses für den VfB St. Leon

Auf die Gemeinderatsvorlage vom 21.02.2017 wird verwiesen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 10 Ö

Abbruch und Neubau der Wachstation am St. Leoner See
-Auftragsvergaben

Auf die Gemeinderatsvorlage vom 21.02.2017 wird verwiesen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 11 Ö

Bebauungsplan „Gemeindezentrum St. Leon-Rot“
-Teilweise Änderung des Bebauungsplans nach § 13 a BauGB
(Bebauungspläne der Innenentwicklung)
-Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung

Auf die Gemeinderatsvorlage vom 21.02.2017 wird verwiesen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 12 Ö

Verschiedenes

hier: **Sanierung Gebäude 8 am St. Leoner See,**
Auftragsvergaben, Eilentscheidung

Im Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebs Erholungsanlage St. Leoner See sind Mittel für die Sanierung des Gebäudes 8 in Höhe von 157.000 € netto eingestellt.

Die Ausschreibungsunterlagen der verschiedenen Gewerke hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Büro sbi aus Walldorf (Elektroarbeiten) ausgearbeitet, zusammengestellt und ausgegeben.

Die Submissionen fanden am 25.01.2017 statt.

Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung und Wertung der jeweiligen Angebote durch die Verwaltung bzw. durch das Büro sbi beim Gewerk „Elektroarbeiten“ ergeben sich folgende Vergabevorschläge für die einzelnen Gewerke:

1. Trennwandanlagen

Insgesamt wurden 6 Leistungsverzeichnisse ausgegeben. 2 Bieter haben an der Submission teilgenommen. Ein Angebot musste von der Wertung ausgeschlossen werden.

Rang	Bieter	Angebotssumme	%-Abw.
1.	Fa. SB Systembau, 76835 Rhodt unter Rietburg	15.524,37 €	100,0 %

Somit ist die Firma SB Systembau aus Rhodt die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung bekannt. Die erforderlichen Vergabeunterlagen wurden vorgelegt.

2. Fliesenarbeiten

Insgesamt wurden 10 Leistungsverzeichnisse ausgegeben. 2 Bieter haben an der Submission teilgenommen. Beide Angebote konnten gewertet werden.

Rang	Bieter	Angebotssumme	%-Abw.
1.	Fa. Thome, 68789 St. Leon-Rot	23.782,15 €	100,0 %

2.

Somit ist die Firma Thome Fliesen aus St. Leon-Rot die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung bekannt. Die erforderlichen Vergabeunterlagen wurden vorgelegt.

3. Sanitärarbeiten und Warmwasseraufbereitung

Insgesamt wurden 8 Leistungsverzeichnisse ausgegeben. 1 Bieter hat an der Submission teilgenommen. Das Angebot konnte gewertet werden.

Rang	Bieter	Angebotssumme	%-Abw.
1.	Fa. Seidel, 68789 St. Leon-Rot	83.429,44 €	100,0 %

Somit ist die Firma Seidel aus St. Leon-Rot die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung bekannt. Die erforderlichen Vergabeunterlagen wurden vorgelegt.

Die Gewerke „Elektroarbeiten“ und „Trockenbauarbeiten“ wurden im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnis des Betriebsleiters bereits an die Firmen Thome Elektrotechnik aus St. Leon-Rot mit einer Auftragssumme von 14.262,38 € bzw. SB System Bau GmbH aus Rhodt unter Rietburg mit einer Auftragssumme von 4.696,32 € vergeben.

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Erholungsanlage St. Leoner See stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Da die am 21.02.2017 angesetzte öffentliche Sitzung des Gemeinderats krankheitsbedingt abgesagt wurde und dieser Tagesordnungspunkt mit den erforderlichen Auftragsvergaben somit nicht behandelt wurde, bei der Sanierung des Gebäudes 8 jedoch ein Fertigstellungstermin zu den Osterferien angesetzt ist, erfolgte die Beauftragung der drei Gewerke „Trennwandanlagen“, „Fliesenarbeiten“ und „Sanitärarbeiten mit Warmwasseraufbereitung“ durch die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Erholungsanlage St. Leoner See im Wege der Eilentscheidung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wird hiermit über die erfolgten Beauftragungen im Wege der Eilentscheidung durch die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Erholungsanlage St. Leoner See informiert.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 13 Ö
Wünsche und Anfragen
